

Vereinssatzung

§1

Der 1921 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. und hat seinen Sitz in 49536 Lienen-Holzhausen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Als besondere Aufgaben sieht der Verein die Förderung der Schießsportgruppe und des damit verbundenen Schießsports sowie die Pflege kulturellen Brauchtums innerhalb des Vereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Schießwettbewerben, sowie kulturelle Veranstaltungen innerhalb des Vereins.

Die Farben des Vereins sind die des Deutschen Schützenbundes.

§2

Der Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§4

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Schützenvereines Lienen-Holzhausen e.V. kann jede natürliche, geschäftsfähige Person vom 16. Lebensjahr an werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung sind die Minderjährigen berechtigt.

2. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden als Mitglieder nicht aufgenommen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V.

4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aufnahmebeschluss wirksam.

6. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§6

Vereinsmittel

Mittel des Schützenvereines Lienen-Holzhausen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§7

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann nur in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied gegen die Satzung gröblichst verstößt oder durch Wort, Schrift oder Handlung das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen schädigt.
 - b. Wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber bestehende Verpflichtungen trotz wiederholter Anmahnung nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung mitzuteilen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied (wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war) durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet werden.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (Männlich 30,-EUR, Weiblich 20,-EUR)

3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu entrichten.

§10

Organe des Schützenvereines Lienen-Holzhausen e.V. sind:

1. der Vorstand (§11 + 12 der Satzung)

2. die Mitgliederversammlung (§15 + 16 der Satzung)

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand (26 BGB) besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten und handeln gemeinsam für den Verein.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V.

5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

6. Der Vorstand wird durch den 1.Vorsitzenden unter Bezeichnung des Gegenstandes der Beschlussfassung einberufen und zwar formlos.

7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§12

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs2 Satz BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,-EUR (i.W. fünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§13

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn:
 - a. es das Interesse des Schützenvereines Lienen-Holzhausen e.V. erfordert, jedoch mind.
 - b. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes, binnen 3 Monaten.
2. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahlen stattfinden, hat der Vorstand, der nach Abs.1 Buchst. B zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht vorzulegen und die Versammlung über Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§14

Form der Berufung

1. Zu der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden aufgestellt.

§15

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung (nach Abs. 2) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstage eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§16 **Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen angestimmt. Auf Antrag von mind. 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§1 der Satzung) ist die Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit vom 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§17 **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Zeit und Ort ist mit dem Schriftführer zu vereinbaren.

§18

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§19 **Auflösung des Vereins**

1. Der Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§16 Abs.5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11 der Satzung)
3. Bei Auflösung des Schützenverein Lienen-Holzhausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecken ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§20 **Haftung der Mitglieder**

Nach vollzogener Eintragung in das Vereinsregister soll die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt sein.